

# **Satzung**

## **des StadtSportBundes Emden e. V.**

im Landessportbund Niedersachsen e. V.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 - Begriff, Name, Sitz**

1. Der Verein StadtSportBund Emden e. V. - im folgenden SSB genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung der Mitgliedsvereine des Landessportbundes Niedersachsen e.V. - im Folgenden LSB genannt – in der Stadt Emden.
2. Der Verein SSB hat seinen Sitz in Emden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Registernummer VR 100335 eingetragen.
3. Der Verein SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 - Zweck und Aufgaben**

1. Der Satzungszweck des SSB ist die Förderung des Sports, die Betreuung seiner Vereine und Fachverbände, Regelung der allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
  - 1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.
2. Der SSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Der SSB wird ehrenamtlich geführt.
4. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Seine Aufgaben im Rahmen des § 2 Nr. 1.1 sind insbesondere:
  - 5.1 Förderung und Entwicklung des Sports für alle;
  - 5.2 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen;
  - 5.3 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung durch seine Sportjugend;
  - 5.4 Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - 5.5 Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine;

- 5.6 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
  - 5.7 Förderung des Sportstättenbaus;
  - 5.8 Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen;
  - 5.9 Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände;
6. Der SSB, dessen Vereine und Verbände viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch seine Mitglieder betriebenen Sportarten.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der Verein SSB ist selbstlos tätig. Der Verein SSB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Vereine und Verbände) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung unschädlich ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Verhältnis zum Landessportbund Niedersachsen e. V.**

Der SSB ist in die Organisation des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) eingliedert. Als Gliederung des LSB ist der SSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im SSB erwerben die Vereine und Fachverbände, soweit sie die in § 2 genannten „Zwecke und Aufgaben“ verfolgen, durch die Aufnahme in den LSB. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen und kooptierte Mitglieder erwerben, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
3. Der SSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch Beschluss des Stadtsporttages Ehrenmitglieder ernennen.

### **§ 6 - Aufnahme**

1. Die Vereine beantragen schriftlich die Aufnahme in den LSB über den SSB. Die Aufnahme erfolgt durch den LSB.

2. Die Fachverbände können nur Mitglied im SSB sein, wenn die von ihnen vertretenen Sportarten von mindestens drei Vereinen des SSB aktiv betrieben werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Fachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den SSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

- 2.1 Gründungsprotokoll
- 2.2 Vereinssatzung
- 2.3 Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder)
- 2.4 Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder)
- 2.5 Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Satzungsbestimmungen und seiner Aufnahmeordnung.

3. Mit der Aufnahme in den LSB über den SSB ist die Anerkennung der jeweils gültigen Satzungen verbunden.

## **§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LSB über den SSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Vorstands steht dem betreffenden Mitglied das Recht auf Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet. Die Anrufung des Hauptausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
3. durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB und dem LSB sowie den Fachverbänden unberührt.

## **§ 8 - Ausschließungsgründe**

Den Ausschluss von Mitgliedern kann der SSB nur in folgenden Fällen beim LSB beantragen:

1. wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt,
2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem SSB oder LSB mit mehr als einer Rate im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Beantragung des Ausschlusses Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder auf Wunsch zur mündlichen Anhörung zu geben.

## **§ 9 - Rechte der Mitglieder des SSB**

Die Mitglieder des SSB sind berechtigt:

1. durch die Delegierten nach den Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,
2. die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Regelungen zu benutzen,
3. die Beratungen des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
4. die Verteilung der beim SSB vorhandenen Finanz- und Sachmittel zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

## **§ 10 - Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des SSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
2. die Interessen des SSB wahrzunehmen,
3. die Beiträge termingerecht zu entrichten,
4. die vom SSB geforderten Auskünfte zu erteilen,
5. die Vorstandsmitglieder des SSB an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
6. dem SSB von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hindeuten,
7. dem SSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.

Bei vorstehend aufgeführten Pflichtverletzungen kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **III. Organe des SSB**

### **§ 11 - Organe des SSB**

Organe des SSB sind:

1. der Stadtsporttag
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des SSB.

## **§ 12 - Der Stadtsporttag**

### **A Zusammensetzung und Stimmrecht**

1. Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 den Delegierten der Vereine,
  - 1.2 dem Vorstand,
  - 1.3 den Mitgliedern des Hauptausschusses,
  - 1.4 den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
2. Jeder Verein kann für je angefangene 300 Vereinsmitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten entsenden. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
3. Der Stadtsporttag findet alle zwei Jahre statt.
4. Der Stadtsporttag wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte einberufen.
5. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Stadtsporttag schriftlich eingereicht sein.
6. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nach der Eröffnung des Stadtsporttages ausgeschlossen.
7. Außerordentliche Stadtsporttage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Stadtsporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
  - 7.1 30 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
  - 7.2 der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst oder
  - 7.3 der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
Für Satzungsänderungen gilt § 18, Ziffer 4.

### **B Aufgaben des Stadtsporttages**

1. Dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
  - 1.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - 1.2 die Wahl der mindestens drei Kassen- und Rechnungsprüfer,
  - 1.3 die Entlastung des Vorstandes,
  - 1.4 die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - 1.5 die Genehmigung der Haushaltsrechnungen und Voranschläge,
  - 1.6 Festsetzung der Beiträge,
  - 1.7 Satzungsänderungen,
  - 1.8 Beratung und Beschlussfassung über Anträge,

2. Über den Verlauf des Stadtsporttags ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle des SSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Stadtsporttag.

## **§ 13 - Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des SSB zwischen den Stadtsporttagen. Er setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 1.2 den Vorsitzenden den im SSB bestehenden Fachverbänden oder einem von ihnen benannten Vertreter. Die Fachverbände müssen mindestens in 3 Vereinen des SSB vertreten sein.
  - 1.3 den Vereinsvorsitzenden oder ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden in dem Jahr, in dem kein Stadtsporttag stattfindet, zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. Der Hauptausschuss nimmt die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Stadtsporttag beschlossen wurde.
3. Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
  - 3.1 Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
  - 3.2 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten,
  - 3.3 außerordentliche Mitglieder aufzunehmen,
  - 3.4 über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden,
  - 3.5 den Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen.

## **§ 14 - Der Vorstand**

### **A Zusammensetzung und Zuständigkeiten**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 der/dem Vorsitzenden,
  - 1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
  - 1.3 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Bildung,
  - 1.4 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportentwicklung,
  - 1.5 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisationsentwicklung,
  - 1.6 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Frauen,
  - 1.7 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Vereine/Schulen,
  - 1.8 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportabzeichen,
  - 1.9 der Sportjugend (die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend)

Der Vorstand kann bis zu zwei kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und die/der stellvertretende Vorsitzende für Bildung. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bleibt eine Funktion im Vorstand vakant, so wird diese auf Vorstandsbeschluss besetzt.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung erhalten, die sich nach § 3 Nr. 26 a EStG richtet.
5. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Sportjugend ist die Person, welche durch die Vollversammlung der Sportjugend gewählt wird.

## **B Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand führt den SSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Es kann Richtlinien erlassen, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
2. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands kann durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden, der vom Vorstand zu beschließen ist.
3. Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle unterstützt.
4. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen.

## **§ 15 - Geschäftsführung**

Die Geschäftsstelle des SSB wird von einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter geleitet. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr. Der Aufgabebereich der Geschäftsstellenleitung kann durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsstellenordnung geregelt werden.

## **§ 16 - Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.

## **§ 17 - Sportjugend Emden (SJE) im SSB**

Die Sportjugend Emden (SJE) ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Emden. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des SSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die SJE hat eine eigene Jugendordnung. Sie ist bei Veränderungen vom Stadtsporttag bzw. vom Hauptausschuss zu bestätigen und ist somit Bestandteil dieser Satzung.

Die SJE bekommt einen eigenen Haushalt. Die Höhe wird im Haushalt des SSB festgelegt. Der Haushalt wird von den Kassenprüfern des SSB mitgeprüft.

Der Vorstand der Sportjugend Emden wird von der Vollversammlung der Sportjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **IV. Allgemeine Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 - Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Organe des SSB werden bis auf die in Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen genannten Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind für das Stimmergebnis ohne Bedeutung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist durch Stimmzettel abzustimmen, wenn diesem Antrag mindestens 10 % aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit vollem Wortlaut ins Protokoll übernommen werden.

##### **§ 19 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

##### **§ 20 - Erlöschen von Vermögensansprüchen**

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

##### **§ 21 - Auflösung**

Die Auflösung des SSB kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Stadtsporttag beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des SSB an die Stadt Emden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports in seinem Gebiet zu verwenden hat.

##### **§ 22 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.